

1960	Ausgegeben zu Bonn am 8. April 1960	Nr. 18
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
4. 4. 60	Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Roßhaar, Zwischenpositive usw.) .....	1329
30. 3. 60	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über Form- erfordernisse bei Patentanmeldungen (Inkrafttreten für die Schweiz) .....	1332

**Vierzehnte Verordnung  
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959  
(Roßhaar, Zwischenpositive usw.)**

Vom 4. April 1960

Auf Grund des § 49 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1959 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 751) wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 05.03 (Roßhaar usw.) wird in Absatz A - 2 in der Zollsatzspalte „für andere Waren“ der Zollsatz „1“ geändert in „0,5“.
2. In den Tarifnrn. 37.04 - B - 1, 37.06 - A und 37.07 - A wird in der Spalte „Warenbezeichnung“ das Wort „Lavendelkopien“ jeweils geändert in „Zwischenpositive“.
3. In der Tarifnr. 39.02 (Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse usw.) wird in Absatz D in der Spalte „Warenbezeichnung“ angefügt:  
„ ; Vinylidenfluorid-Hexafluorpropylen-Mischpolymerisat“
4. In der Tarifnr. 47.01 (Halbstoffe usw.) wird in Absatz A in der Spalte „Warenbezeichnung“ das Wort „Zellstoffplatten“ geändert in „Halbstoffplatten“.
5. In der Tarifnr. 53.01 (Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt) wird in Absatz A in der Zollsatzspalte „für andere Waren“ der Zollsatz „1“ geändert in „0,5“.
6. In Kapitel 56 erhält die Vorschrift d folgende Fassung:  
„d) Spinnkabel aus synthetischen Spinnfäden müssen verstreckt sein, d. h. sie dürfen nicht auf mehr als das Doppelte ihrer Länge dehnbar sein;“
7. In der Tarifnr. 56.02 (Spinnkabel) wird in Absatz A in der Zollsatzspalte „für andere Waren“ der Zollsatz „15“ geändert in „14“.
8. In der Tarifnr. 58.09 (Tülle, geknüpft Netzstoffe usw.) wird in Absatz B - 2 in der Zollsatzspalte „für andere Waren“ der Zollsatz „21“ geändert in „20“.
9. Die Tarifnr. 65.06 (Andere Hüte und Kopfbedeckungen usw.) wird wie folgt geändert:
  - a) Als neuer Absatz B - 2 wird eingefügt:

2 - Hutstumpen aus nicht versponnenen, von der Kopfmittle strahlenförmig zum Rand führenden Aloefasern, die durch eine spiralförmig verlaufende Naht zusammengehalten werden, nicht geformt und nicht ausgestattet . . . . .	frei	frei
--	------	------
  - b) Der bisherige Absatz B - 2 (andere) wird Absatz B - 3.

10. In Kapitel 81 (Andere unedle Metalle) erhalten die Tarifnrn. 81.01 bis 81.04 folgende Fassung:

81.01	Wolfram, roh oder verarbeitet:		
	A - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	1 - Pulver . . . . .	6	6
	2 - andere . . . . .	frei	frei
	B - verarbeitet . . . . .	6	6
	S. auch Vorschrift 9 zu Abschnitt XV.		
81.02	Molybdän, roh oder verarbeitet:		
	A - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	1 - Pulver . . . . .	6	6
	2 - andere . . . . .	frei	frei
	B - verarbeitet . . . . .	6	6
	S. auch Vorschrift 9 zu Abschnitt XV.		
81.03	Tantal, roh oder verarbeitet:		
	A - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	frei	frei
	B - verarbeitet . . . . .	frei	frei
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet:		
	A - Wismut:		
	1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	frei	frei
	2 - verarbeitet . . . . .	frei	frei
	B - Cadmium:		
	1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	frei	frei
	2 - verarbeitet . . . . .	frei	frei
	C - Kobalt:		
	1 - Matte; roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	a - Matte . . . . .	frei	frei
	b - roh . . . . .	frei	4
	c - Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	frei	frei
	2 - verarbeitet . . . . .	frei	4
	D - Chrom:		
	1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	frei	frei
	2 - verarbeitet . . . . .	frei	frei
	E - Germanium:		
	1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	a - Pulver . . . . .	3	3
	b - andere . . . . .	frei	frei
	2 - verarbeitet . . . . .	3	3
	F - Hafnium (Celtium):		
	1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	a - roh . . . . .	3	3
	b - Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	frei	frei
	2 - verarbeitet . . . . .	3	3

(81.04)	G - Mangan:		
	1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	frei	frei
	2 - verarbeitet . . . . .	frei	frei
	H - Niob (Columbium):		
	1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	a - roh . . . . .	3	3
	b - Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	frei	frei
	2 - verarbeitet . . . . .	3	3
	I - Antimon:		
	1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	frei	frei
	2 - verarbeitet . . . . .	frei	frei
	K - Titan:		
	1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	a - roh . . . . .	3	3
	b - Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	frei	frei
	2 - verarbeitet . . . . .	3	3
	L - Vanadin:		
	1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	frei	frei
	2 - verarbeitet . . . . .	frei	frei
	M - Uran und Thorium:		
	1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott <sup>EAS</sup> . . . . .	frei	frei
	2 - verarbeitet:		
	a - Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Blättchen <sup>EAS</sup> . . . . .	frei	frei
	b - andere <sup>EAS</sup> . . . . .	frei	2
	N - Zirkon:		
	1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	a - roh . . . . .	3	3
	b - Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	frei	frei
	2 - verarbeitet . . . . .	3	3
	O - Rhenium:		
	1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	a - roh . . . . .	3	3
	b - Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	frei	frei
	2 - verarbeitet . . . . .	3	3
	P - Gallium, Indium, Thallium:		
	1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	a - roh . . . . .	3	3
	b - Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	frei	frei
	2 - verarbeitet . . . . .	3	3

11. In der Tarifnr. 84.21 (Mechanische Apparate usw.) wird in der Überschrift das Wort „Sandstrahlgebläse“ geändert in „Sandstrahlmaschinen“.

12. In der Tarifnr. 84.25 (Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten usw.) wird in Absatz B - 1 in der Zollsatzspalte „für andere Waren“ der Zollsatz „12,5“ geändert in „11“.

## § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. April 1960

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

---

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich  
der Europäischen Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen  
(Inkrafttreten für die Schweiz)**

Vom 30. März 1960

Die in Paris am 11. Dezember 1953 unterzeichnete Europäische Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 1099) ist nach ihrem Artikel 9 Abs. 2 für

die Schweiz am 1. Januar 1960  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 575).

Bonn, den 30. März 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Knapstein